

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27.12.2023

1. Verordnung: Abfallgebühren

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER ABFALLGEBÜHREN GEMÄß ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 12.12.2023 werden gemäß § 4 iVm §§ 2 und 3 der Abfallgebührenverordnung die Abfallgebühren wie folgt festgelegt:

§ 1

Abfallgrundgebühr

Einpersonenhaushalt	€	35,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Zweipersonenhaushalt	€	45,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Dreipersonenhaushalt	€	55,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Vierpersonenhaushalt	€	65,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	€	75,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr

§ 2

Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)

Bioabfallsack	8 Liter	€	0,95	inkl. gesetzl. MWSt.
Bioabfallsack	15 Liter	€	1,55	inkl. gesetzl. MWSt.
Restmüllsack	20 Liter	€	1,95	inkl. gesetzl. MWSt.
Restmüllsäcke	40 Liter	€	3,90	inkl. gesetzl. MWSt.
Müllsäcke für Gartenabfälle	80 Liter	€	4,90	inkl. gesetzl. MWSt.
Restmülltonne	80 Liter	€	6,95	inkl. gesetzl. MWSt.
Biotonne	80 Liter	€	10,00	inkl. gesetzl. MWSt.
Biotonne	120 Liter	€	15,00	inkl. gesetzl. MWSt.
Biotonne	240 Liter	€	29,00	inkl. gesetzl. MWSt.

§ 3

Abgabe bzw. Abholung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen

(1) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Hausabfällen beträgt € 0,43 inkl. gesetzl. MWSt pro Kilogramm

(2) Die Gebühr für die Abgabe von Altholz beträgt € 0,24 inkl. gesetzl. MWSt pro Kilogramm.

(3) Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt beträgt € 0,24 inkl. gesetzl. MWSt pro Kilogramm.

(4) Die Gebühr für die Abgabe von Altreifen beträgt € 3,60 inkl. gesetzl. MWSt. pro Reifen.

(5) Die Transportkosten je Abholung von sperrigen Hausabfällen werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Stundensatz Wirtschaftshof inkl. gesetzl. MWSt.) abgerechnet.

§ 4

Abgabe bzw. Abholung von sperrigen Gartenabfällen

(1) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen beträgt je angefangenen halben Kubikmeter € 3,00 inkl. gesetzl. MWSt., wobei je Abgabe max. 2 m³ abgegeben werden dürfen.

(2) Die Abholung von sperrigen Gartenabfällen sowie das Häckseln vor Ort werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet. Größere Mengen sind direkt über eine Firma zu entsorgen.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 13.12.2022 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

D r . F r a n k M a t t